



Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG; Änderung; Parteistellung von Behörden in Strafverfahren)

A. Ausgangslage

Grundsätzlich sind Parteien in Strafverfahren die beschuldigte Person, die Privatklägerschaft und, im Haupt- und im Rechtsmittelverfahren, die Staatsanwaltschaft (Art. 104 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Bund und Kantone können weiteren Behörden, die öffentliche Interessen zu wahren haben, volle oder beschränkte Parteirechte einräumen (Abs. 2). Dies hat in einem Gesetz im formellen Sinn ausdrücklich zu erfolgen. Der echte Vorbehalt zugunsten von Bundes- und kantonalen (nicht aber kommunalen) Behörden bezweckt, spezialisierten Verwaltungseinheiten Parteirechte einzuräumen, weil diese besser in der Lage sind, Verstösse gegen Verwaltungsnormen zu erkennen und zu verfolgen. Dabei werden den jeweiligen Behörden nur Parteirechte eingeräumt, nicht aber Parteipflichten auferlegt.

Im Kanton Zürich können Behörden und Amtsstellen, die in Wahrung der ihrem Schutz anvertrauten Interessen Strafanzeige erstattet haben, grundsätzlich gegen Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen Beschwerde erheben (§ 154 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 [GOG; LS 211.1]). Damit verfügen sie über beschränkte Parteirechte im Sinne von Art. 104 Abs. 2 StPO. Neben diesen beschränkten Parteirechten kommen gewissen dieser Behörden volle Parteirechte zu: Bereits vor Inkrafttreten der Eidgenössischen Strafprozessordnung wurden behördliche Parteirechte in Strafverfahren im Kantonalen Tierschutzgesetz (KTSchG; LS 554.1) verankert (§ 17 KTSchG; eingefügt am 10. Mai 2010, in Kraft getreten am 1. Januar 2011). Nach Inkrafttreten der Strafprozessordnung wurden weiteren Behörden volle Parteirechte zugesprochen, so im Sozialhilfegesetz (SHG; LS 851.1; dortiger § 48 c), im Jagdgesetz (JG; LS 922.1; dortiger § 10 Abs. 5) und im Wassergesetz (WsG; dortiger § 125 Abs. 7). Indem diesen Behörden volle Parteirechte eingeräumt werden, können sie im Strafverfahren das rechtliche Gehör wahrnehmen (Art. 107 StPO), Akteneinsicht beanspruchen (Art. 101–102 StPO), an Verfahrenshandlungen teilnehmen (Art. 147, Art. 184 Abs. 3, Art. 188 StPO), zu Eingaben anderer Parteien Stellung nehmen (Art. 109–110 StPO), an der Hauptverhandlung teilnehmen, die Eröffnung und Begründung eines Entscheids beanspruchen sowie Rechtsmittel ergreifen (vgl. Henriette Küffer, in: Basler Kommentar Strafprozessordnung, Basel, 3. Aufl. 2023, Art. 104 StPO, Rz. 23–28).

Die Praxis im Bereich des Umweltschutzes zeigte in den letzten Jahren, dass die bestehende Rechtslage mangelhaft ist, indem Umweltbehörden bislang keine vollen Parteirechte eingeräumt werden. Auch in anderen, eng umgrenzten Rechtsbereichen zeigt sich, dass nicht immer allen Behörden diejenigen Parteirechte eingeräumt werden, die notwendig wären, um Bundes- und kantonales Recht zufriedenstellend umsetzen zu können. Dies ist der Ausgangspunkt der vorliegenden Gesetzesänderungen.

B. Ziele und Umsetzung

1. Allgemein

Aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hat eine Behörde nur dann volle Parteirechte, wenn es ihr in einer gesetzlichen Grundlage im Sinne von Art. 104 Abs. 2 StPO ausdrücklich zuerkannt worden ist. Staatliche Behörden können sich in der Regel nicht als Geschädigte im Sinne von Art. 115 StPO konstituieren, womit sie sich nicht als Privatklägerinnen im Strafverfahren konstituieren können – ausser, sie sind selbst derart geschädigt wie eine Private oder ein Privater (BGer 11. Juli 2018, 1B_158/2018, E. 2, insb. E. 2.5–2.6).

Besagte gesetzliche Grundlage gemäss Art. 104 Abs. 2 StPO fehlt in den Bereichen des Umweltrechts, mit dementsprechend nachteiligen Folgen (nachfolgend 2.). Indem im Umweltbereich Anpassungsbedarf besteht, wird die Gelegenheit benützt, um bei weiteren, klar umrissenen Rechtsgebieten wenigen weiteren Behörden volle Parteirechte einzuräumen: Dem Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung hinsichtlich von selbstständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts (3.), dem Kantonalen Steueramt bei Steuerbetrug und Veruntreuung von Quellensteuern (4.) sowie der Finanzverwaltung bei Straftaten im Zusammenhang mit Covid-19-Härtefallmassnahmen (5.). Da die vollen Parteirechte über verschiedene Spezialerlasse verteilt sind, sollen diese mit der vorliegenden Änderung, der besseren Auffindbarkeit wegen, in den Haupterlass, d.h. in § 154 GOG, überführt werden (6.).

2. Umweltrecht (im weiteren Sinne)

Im Bereich des Umweltrechts (in einem weiten Sinne verstanden) hat sich insbesondere das Strafrecht bisher als wenig griffig erwiesen hat (vgl. INTERFACE/KPM, Stärkung des Vollzugs im Umweltbereich, Schlussbericht im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt [BAFU], Abteilung Recht, 30. Juli 2013, S. 8–9, 109, 141). Grund dafür dürfte sein, dass sich Umweltstraftaten oft nur schwer entdecken lassen; ihre Ermittlung ist mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden und setzt häufig ein besonderes Umweltfachwissen voraus. Ein Grossteil der Umweltstraftaten wird nicht an die Hand genommen oder mit Einstellungsverfügung erledigt. Kommt es dennoch zu einer Verurteilung, werden oft nur milde Strafen verhängt, die der Schwere des Eingriffs in die Umwelt und der Sozialschädlichkeit des Delikts kaum Rechnung tragen (zum Ganzen KNOBEL/ANDEREGG, Die Einziehung im Dienst der Umwelt, Abschöpfung von unrechtmässigen Vermögensvorteilen bei Umweltstraftaten – mit Fallbeispielen aus den Kantonen St. Gallen und Zürich, in: URP 3/2016, S. 201 ff., 213).

Untersuchungen im Auftrag des BAFU zeigen, dass die Einräumung von Parteirechten ein wichtiges Instrument zur Stärkung des Umweltstrafrechts darstellt, einerseits, weil das Umweltstrafrecht und das Verwaltungsrecht eng miteinander verzahnt sind, und andererseits, weil dank einer verstärkten Mitwirkung der Umweltbehörden im Strafverfahren die Verstösse gegen Verwaltungsnormen besser erkannt und verfolgt werden können (ausführlich HILF/VEST, Universität Bern, Gutachten «Umweltstrafrecht» im Auftrag des BAFU 2016, S. 74 ff., 256–257). Solche Parteirechte bestehen im Kanton Zürich jedoch nur im Tierschutz-, im Jagd- und im Wasserrecht. In anderen Bereichen des Umweltrechts kommen den betreffenden Behörden im Kanton Zürich keine vollen Parteirechte zu, ohne dass hierfür ein sachlich einleuchtender Grund besteht. Dies gilt namentlich auch für das Chemikalien- und Lebensmittelrecht, das ebenso wie die übrigen Bereiche des Umweltrechts (im weiteren Sinn) beabsichtigt, die Gesundheit von Menschen, aber auch die Natur vor schädlichen Einwirkungen zu schützen. Diese Ungleichbehandlung liegt einerseits daran, dass die

betreffenden kantonalen Haupterlasse häufig nur auf Stufe einer Verordnung und nicht eines formellen Gesetzes bestehen (z.B. Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung [KNHV; LS 702.11] oder Verordnung über den Vollzug der Chemikaliengesetzgebung [VVChem; LS 715.1]), andererseits daran, dass auch hier die betreffenden Spezialgesetze zu revidieren wären (z.B. Abfallgesetz [AbfG; LS 712.1]).

Ein Vergleich mit anderen Kantonen zeigt, dass bereits heute zum Beispiel die Kantone Bern, Uri, Schwyz, Nidwalden, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Wallis den zuständigen Behörden bei bestimmten Widerhandlungen im Umweltbereich volle Parteirechte einräumen (vgl. KNOBEL/ANDEREGG, Die Einziehung im Dienst der Umwelt: Abschöpfung von unrechtmässigen Vermögensvorteilen bei Umweltstraftaten – mit Fallbeispielen aus den Kantonen St. Gallen und Zürich, in: URP 3/2016, S. 238). Damit stellt die kantonalzürcher Rechtslage eher die Ausnahme dar. Wie ein Erfahrungsaustausch mit dem Kanton St. Gallen zeigte, hat dieser mit der Einräumung voller Parteirechte an die Umweltbehörden positive Erfahrungen gemacht. Heute übermitteln die Strafbehörden routinemässig die Akten der laufenden Umweltstraffälle (rund 60 bis 80 Fälle pro Jahr) an die Umweltbehörden. Bei komplexeren Fällen werden die interessierten Ämter auch von der Staatsanwaltschaft eingeladen, an Befragungen teilzunehmen und Ergänzungsfragen zu stellen. In rund 5% der Fälle reicht das Umweltamt auch aus eigener Initiative eine Strafklage ein und kann sich dank voller Parteirechte aktiv am Strafverfahren beteiligen. Die Akzeptanz der von den Umweltbehörden verfassten Stellungnahmen und Anträge ist bei der Staatsanwaltschaft sehr hoch.

Eine konsequente und kompetente Strafverfolgung von Umweltdelikten liegt unmittelbar im öffentlichen Interesse, zugleich verhindert sie, dass sich Umweltkriminalität für einige Wenige finanziell lohnt, während die Allgemeinheit für die immateriellen und materiellen Kosten aufkommen muss.

3. Straf- und Massnahmenvollzug

Im Justizvollzugsbereich besteht hinsichtlich der für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständigen Behörde Regelungsbedarf, denn nach geltendem Recht kommen grundsätzlich nur den Staatsanwaltschaften und der Jugendanwaltschaft in Verfahren gemäss Art. 3 Abs. 2 des Jugendstrafgesetzes (JStG; SR 311.1) volle Parteirechte zu. In besagten Nachverfahren kommt es indes stark auf die Person des Betroffenen, seinen persönlichen Charakter, sein Verhalten und regelmässig auf die Bewährungsaussichten sowie, bei Massnahmenentscheiden, auf die Prognosen über das künftige Verhalten an. Die Vollzugsbehörde verfügt über das notwendige Fachwissen und die spezifischen Erfahrungen. Sie ist mit dem konkreten Fallverlauf regelmässig besser betraut als die Staatsanwaltschaft, die nach geltendem Recht bereits volle Parteirechte hat. Da sich eine nachträgliche Aufhebung oder Änderung eines Entscheids unmittelbar auf die festzulegende Vollzugs- und Therapiesituation auswirkt und bspw. ein mangelhaftes Gutachten die Vollzugsplanung wesentlich beeinflussen kann, hat die Vollzugsbehörde je nach Situation ein rechtlich geschütztes Interesse. Je nach dem, wie lange der Sanktionenvollzug andauert, steht die Staatsanwaltschaft zudem schon länger nicht mehr in direktem Kontakt zur verurteilten Person, womit die Vollzugsbehörde diesfalls besser geeignet ist. Im Weiteren hat die Vollzugsbehörde einen anderen, vollzugsrechtlichen Fokus auf die Fälle als die Staatsanwaltschaft. Insbesondere kann die Vollzugsbehörde durch die Ergreifung eines Rechtsmittels sicherstellen, dass auch strittige Vollzugsfragen, die von grosser praktischer Bedeutung sind, an die Rechtsmittelinstanz weitergezogen werden können, was in diesem Rechtsbereich zu einer einheitlichen kantonalen Praxis führt. Dies alles ist nach bestehender Rechtslage nicht möglich.

Kommen den Strafvollzugsbehörden bei selbstständigen nachträglichen Entscheidungen des Gerichts ebenfalls volle Parteirechte zu, entlastet dies nicht nur die Staatsanwaltschaft und verbessert die Prozessökonomie, sondern es führt überdies zu einem schonenderen Ressourceneinsatz.

4. Steuerrecht

Im Steuerbereich besteht Bedarf an Parteirechten für das Kantonale Steueramt. Dieses ist für die Verfolgung und Ahndung von Steuerhinterziehungen bei der direkten Bundessteuer und der Staats- und Gemeindesteuern zuständig. Die hochspezialisierten juristischen Mitarbeitenden der Abteilung Spezialdienst sind zuständig, um bei einem begründeten Verdacht auf Steuerbetrug oder Quellensteuerveruntreuung bei der Staatsanwaltschaft Anzeige zu erstatten (§ 17 lit. c der Verordnung über die Organisation des kantonalen Steueramtes [OV KStA; LS 631.51]). Mangels einer klaren gesetzlichen Grundlage kann der Spezialdienst bisher jeweils nur diejenigen – sehr eingeschränkten – Verfahrensrechte wahrnehmen, die ihm als Anzeigerstatter zustehen (Art. 105 in Verbindung mit Art. 301 StPO), was unbefriedigend ist. Das Steuerbetrugsverfahren ist, von wenigen Ausnahmen abgesehen, mit einem Steuerhinterziehungsverfahren verbunden. Oft liegen bei der Steuerbehörde deshalb bereits im Zeitpunkt der Anzeige umfassende Erkenntnisse über den konkreten Einzelfall vor. Zudem verfügen die Mitarbeitenden des Spezialdienstes über umfassende Steuer- und Buchhaltungskennntnisse sowie über Erfahrung in Steuerstrafverfahren, was bei der Staatsanwaltschaft, welche bereits volle Parteirechte hat, nicht immer in diesem Umfang gegeben ist. Stünden der Steuerbehörde umfassende Parteirechte zu, könnten die Fachleute des Spezialdienstes beispielsweise bei Einvernahmen sachdienliche Fragen stellen, sie könnten im Verlaufe des Verfahrens auf Fehlüberlegungen hinsichtlich der Buchhaltung oder steuerlichen Konsequenzen hinweisen, oder auch durch das Ergreifen von Rechtsmitteln verhindern, dass bei Steuerhinterziehung und Steuerbetrug sich widersprechende Urteile gefällt werden. Nicht zuletzt ist das Verfahren wegen Quellensteuerveruntreuung steuer- und verfahrensrechtlich ausserordentlich schwierig, sodass es unumgänglich ist, das Spezialwissen von Steuerfachleuten beizuziehen, um ein zu einem zutreffenden Ergebnis gelangen zu können.

Die sachkundige und effiziente Verfolgung schwerer Steuerdelikte, wie es der Steuerbetrug und die Quellensteuerveruntreuung darstellen, liegt im öffentlichen Interesse an korrekt erhobenen Steuern und dient der Rechtsgleichheit.

5. Covid-19-Härtefallmassnahmen

Im Covid-19-Härtefallprogramm des Kantons Zürich wurden unter anderem Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren vergeben, die damit noch einige Zeit operativ weitergeführt werden. Im Laufe des Vollzugs wurden bereits diverse Strafverfahren eingeleitet, und es ist zu erwarten, dass dies auch künftig notwendig sein wird. Art. 12 Abs. 7 des Covid-19-Gesetzes (aSR 818.102) sah vor, dass die Kantone zur Erfüllung ihrer Aufgaben selbstständig Zivil- und Strafverfahren bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten einleiten und führen durften und, dass sie sich in Strafverfahren als Privatkläger konstituieren konnten. Den Vollzugsstellen kamen sämtliche damit verbundenen Rechte und Pflichten zu. Diese Bestimmung war bis 31. Dezember 2022 befristet und trat folglich am 1. Januar 2023 ausser Kraft. Damit kommen der zuständigen Vollzugsbehörde in Strafverfahren hinsichtlich Covid-19-Härtefallhilfen nicht mehr volle Parteirechte zu, obschon das Covid-19-Härtefallprogramm des Kantons Zürich gerade im Hinblick auf die Darlehensbewirtschaftung und die

Missbrauchsbekämpfung voraussichtlich noch bis 31. Dezember 2031 laufen wird. Dadurch kann die Finanzverwaltung derzeit nur sehr eingeschränkt Massnahmen gegen Missbräuche bei Covid-19-Härtefallmassnahmen ergreifen.

Es besteht ein öffentliches Interesse, dass Unternehmen, die im Härtefallprogramm des Kantons Zürich steuerfinanzierte Covid-19-Härtefallhilfen erhalten und sich womöglich rechtswidrig bereichert haben, der Strafverfolgung zugeführt werden.

6. Gesetzgeberische Umsetzung

Da bestimmten Behörden bereits heute in Spezialerlass volle Parteirechte eingeräumt werden (§ 10 Abs. 5 JG; § 17 KTSchG; § 48 c SHG; § 125 Abs. 7 WsG) und Bedarf besteht, diese Rechte weiteren Behörden einzuräumen, droht die Gesetzeslage unübersichtlich zu werden.

Deswegen sollen sämtliche Bestimmungen, die volle Parteirechte für Behörden in Strafverfahren vorsehen, in den Haupteintrag bzw. § 154 GOG überführt werden. Die bestehenden spezialgesetzlichen Bestimmungen werden durch einen Verweis auf § 154 GOG ersetzt, damit die Auffindbarkeit gewährleistet bleibt und beim Blick in das jeweilige Spezialgesetz nicht der irrierte Eindruck entsteht, die Parteirechte seien aufgehoben worden. Die eingeschränkten Parteirechte gemäss dem heutigen § 154 GOG werden ebenfalls beibehalten. In diesem Bereich findet folglich keine materielle Änderung statt.

C. Auswirkungen

In finanzieller Hinsicht hat die Vorlage kaum nennenswerte Auswirkungen, denn es ist nicht geplant, hierfür neue Stellen zu schaffen. Vielmehr können Behörden in tatsächlicher Hinsicht nur dann vermehrt Parteirechte wahrnehmen, wenn sie bereits über die entsprechenden Ressourcen verfügen. Eine Pflicht, Parteirechte wahrzunehmen, besteht dabei nicht.

Die Vorlage wird ebenso wenig unmittelbaren Auswirkungen auf die Gemeinden haben, da die Statthalterämter Bezirks- bzw. kantonale Behörden darstellen.

Private sind von der Änderung nicht betroffen.

D. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Gesetzesänderung ist nicht mit Auswirkungen auf Unternehmen im Sinn des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) verbunden. Deshalb ist keine vertiefte Regulierungsfolgeabschätzung durchzuführen.

E. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs finden sich in der nachfolgenden synoptischen Darstellung.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<p>Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG)</p> <p>(Änderung vom ...; Parteirechte von Verwaltungsbehörden in Strafverfahren)</p> <p><i>Der Kantonsrat,</i></p> <p>nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom ...,</p> <p><i>beschliesst:</i></p> <p>I. Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:</p>	<p>Hauptziel der Vorlage ist, die Parteirechte von Behörden in Umweltsachen zu stärken. Bei dieser Gelegenheit werden die in den Spezialgesetzen bereits bestehenden Parteirechte von (anderen) Behörden ebenfalls in den Haupterlass überführt. Dadurch wird die Auffindbarkeit des Regelungsinhalts sichergestellt.</p>
<p>D. Parteien und andere Verfahrensbeteiligte</p> <p><i>Parteirechte von anderen Behörden</i></p> <p>§ 154. Behörden und Amtsstellen, die in Wahrung der ihrem Schutz anvertrauten Interessen Strafanzeige erstattet haben, können gegen Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen Beschwerde erheben.</p>	<p><i>Parteirechte von anderen Behörden</i></p> <p>§ 154. ¹ In Strafverfahren kommen volle Parteirechte im Sinne von Art. 104 Abs. 2 StPO zu:</p>	<p>(Keine Änderung.)</p> <p>(Keine Änderung.)</p> <p>Abs. 1 enthält neu die vollen Parteirechte von Behörden in Strafverfahren. Der Regelungsinhalt des geltenden Rechts bleibt als neuer Abs. 2 bestehen (hierzu unten). Die Reihenfolge der einzelnen <i>Litterae</i> folgt im Wesentlichen der SR- bzw. der LS-Nummerierung.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<p>a. in Verfahren bei selbstständigen nachträglichen Entscheidungen des Gerichts (Art. 363–365 StPO):</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Staatsanwaltschaft,2. der Jugendanwaltschaft, wenn sie ein Verfahren gemäss Art. 3 Abs. 2 JStG geführt hat,3. der für den Vollzug zuständigen Behörde,	<p>Lit. a übernimmt den Regelungsinhalt von § 14 Abs. 3 des Straf- und Justizvollzugsgesetzes vom 19. Juni 2006 (StJVG; LS 331), ergänzt ihn jedoch um die Vollzugsbehörde. Dies geschieht vor dem Hintergrund der immer schwierigeren Situation im Straf- und Massnahmenvollzug, wo die Nachverfahren nach Art. 363–365 StGB stark an Bedeutung gewonnen haben; es kann diesbezüglich auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.</p> <p>Es ist nicht unüblich, dass den Vollzugsbehörden ebenfalls Parteistellung im nachträglichen Massnahmenverfahren zukommt. Im Kanton Bern etwa übt die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion als Vollzugsbehörde im Verfahren bei selbstständigen nachträglichen richterlichen Entscheiden nach der StPO Parteistellung mit vollen Parteirechten aus (Art. 6 lit. h Justizvollzugsgesetz [des Kantons Bern; JVG; BSG 341.1] und Art. 61a Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung [des Kantons Bern; EG ZSJ; BSG 271.1]). Dadurch haben die Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Bern im Verfahren vor dem Bezirksgericht Parteirechte und können einen abschlägigen Entscheid des Bezirksgerichts an das Obergericht weiterziehen.</p> <p>Der Kanton Zürich hatte im alten Kantonalen Straf- und Vollzugsgesetz (StVG) in § 22 (Marginalie «Richterliche Entscheide») eine ähnliche Regelung. Dort fällt die Behörde, welche das Urteil, den Strafbefehl oder die Strafverfügung rechtskräftig erlassen oder bestätigt hatte, Entscheide nach der Urteilsfällung, welche das Bundesrecht dem Richter übertragen hatte. Mit Inkraftsetzung der Eidgenössischen StPO per 2011 wurde auch das StJVG geändert und in § 14 Abs. 3 die Parteistellung nur noch der Staatsanwaltschaft bzw. der Jugendanwaltschaft vorbehalten.</p>
	<p>b. bei Steuerbetrug und der Veruntreuung von Quellensteuern: der zuständigen Direktion,</p>	<p>Der Regelungsinhalt von lit. b wird neu eingefügt. Mangels einer klaren gesetzlichen Regelung der Parteistellung könnte das Kantonale Steueramt bei</p>

**Geltendes Recht****Vorentwurf****Erläuterungen**

- Steuerbetrug und Veruntreuung von Quellensteuern (Art. 186–187 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11] und §§ 261–262 des Steuergesetzes [StG; LS 631.1]) bisher jeweils nur die sehr eingeschränkten Verfahrensrechte wahrnehmen, die ihm als Anzeigerstatter zustehen (Art. 105 in Verbindung mit Art. 301 StPO), sofern es tatsächlich entsprechend informiert wurde. Aus Gründen der Steuergerechtigkeit und der effektiven Verfolgung von Steuerdelikten ist es angezeigt, der für das Steuerwesen und die Steuerverwaltung zuständigen Direktion bei den besagten Steuervergehen künftig Parteistellung zukommen zu lassen, um volle Parteirechte ausüben zu können.
- c. bei Verstössen gegen Bestimmungen der Gesetzgebung über den Umweltschutz, den Natur- und Heimatschutz, den Wald, die Jagd und Fischerei, das Wasser sowie den Tierschutz: der zuständigen Direktion,
- Lit. c verankert die Parteistellung von verschiedenen Behörden. Gewissen Behörden werden bereits heute in Spezialgesetzen volle Parteirechte eingeräumt, nämlich der jeweils zuständigen Direktion:
- im Tierschutzrecht gemäss § 17 des kantonalen Tierschutzgesetzes (LS 554.1),
 - im Jagd- und im Fischereirecht gemäss § 10 Abs. 5 des kantonalen Jagdgesetzes (JG; LS 922.1) und
 - im Wasserrecht gemäss § 125 Abs. 7 des Wassergesetzes (WsG).
- Es ist angebracht, die vollen Parteirechte auch für andere, thematisch eng verwandte Rechtsgebiete vorzusehen. Eine Stärkung der Parteirechte drängt sich somit für die Rechtsgebiete des Umweltrechts (im engeren Sinne), des Natur- und Heimatschutzrechts sowie des Waldrechts auf. Indem die Wendung «Natur- und Heimatschutz» in der Schweizerischen Rechtsordnung fest verankert ist (vgl. Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz [NHG; SR 451]; Verordnung über den Natur- und Heimatschutz [NHV; SR 451.1]; Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung [KNHV; LS 702.11]), ist der Heimatschutz systematisch ebenfalls in dieser **Littera** zu regeln.

**Geltendes Recht****Vorentwurf****Erläuterungen**

Die Aufzählung in der Marginalie folgt der Systematik auf Bundesebene. Das Umweltschutzrecht ist zunächst im Bundesgesetz über den Umweltschutz geregelt (USG; SR 814.01). Im geltenden Recht sind Verstösse gegen die Fischereigesetzgebung nicht im Gesetz über die Fischerei (LS 923.1) geregelt, sondern zusammen mit den Verstössen gegen die Jagdgesetzgebung in § 10 Abs. 5 des kantonalen Jagdgesetzes (JG; LS 922.1). Die Jagdgesetzgebung beinhaltet neben der eigentlichen Jagd auch den Vogelschutz (vgl. § 1 JG), nicht aber den Tierschutz. Dort ergibt sich die Parteistellung von Behörden aus § 17 des kantonalen Tierschutzgesetzes (LS 554.1). Das Wassergesetz (WsG) sieht in § 125 Abs. 7 die Parteirechte für die zuständige Direktion in Strafverfahren wegen Verletzung von Bestimmungen der Wassergesetzgebung des Bundes und des Kantons vor. Obschon es nicht üblich ist, Erlasse bereits vor oder kurz nach ihrem Inkrafttreten abzuändern, ist es wegen der Einheitlichkeit der Rechtsordnung sinnvoll, die Bestimmung inhaltlich in das GOG zu überführen.

Die Waldgesetzgebung stützt sich auf das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) und auf das kantonale Waldgesetz (LS 921.1). Das kantonale Recht sieht bis anhin nur eine Anzeigepflicht für Angehörige des Forstdienstes (§ 35 Abs. 1 kantonales Waldgesetz) und die Zuständigkeit der Statthalterämter bei der Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen vor (Abs. 2). Das Planungs- und Baugesetz (PBG; LS 700.1) betrifft unter anderem Bereiche, die einen engen Bezug zum Umweltschutz haben oder diesen betreffen, es verankert aber keine Parteirechte für Behörden. Die Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung stellt kein Gesetz im formellen Sinn dar, weswegen in diesem Rechtsbereich keine Parteistellung verankert ist. Um einen effizienten Umweltschutz zu gewährleisten und ebenso aufgrund der Einheitlichkeit der Rechtsordnung ist es angezeigt, diese umweltschutzrelevanten Bereiche den anderen Erlassen der Umweltschutzgesetzgebung anzugleichen, und damit auch der jeweils zuständigen Direktion volle Parteirechte zu gewähren.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		<p>Die Aufzählung der einzelnen Rechtsbereiche erfolgt ohne Nennung jedes einzelnen, sich darauf abstützenden Erlasses. So gehören Verstösse gegen die Abfall- (vgl. Abfallgesetz [AbfG; LS 712.1]) und die Luftreinhaltegesetzgebung (vgl. Luftreinhalte-Verordnung [LRV; SR 814.318.142.1]; Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung [VML; LS 713.11]) ebenfalls zum Umweltrecht. Damit können Fachbehörden auch in weiteren Bereichen der Umweltgesetzgebung volle Parteirechte beanspruchen.</p>
	<p>d. bei Verstössen gegen die Chemikalien-, Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände-gesetzgebung: der zuständigen Direktion,</p>	<p>Die Chemikaliengesetzgebung und das Lebensmittelrecht gehören zwar nicht zum Umwelt- und Naturschutz im engeren Sinn, sie bezwecken aber ebenso wie diese den Schutz der Gesundheit des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Im Bundesrecht sind die Strafbestimmungen nach Art. 49–52 des Chemikaliengesetzes (ChemG; SR 813.1) und nach Art. 63–66 des Lebensmittelgesetzes (LMG; SR 817.0) bedeutsam. Im kantonalen Recht finden sich die Verordnung über den Vollzug der Chemikaliengesetzgebung (VVChem; LS 715.1) und die Vollzugsverordnung zur Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände-gesetzgebung (VVLG; LS 817.1). Damit besteht keine formellgesetzliche Grundlage, um Behörden in diesen Bereichen die vollen Parteirechte einzuräumen. Dies wird mit der neu einzufügenden lit. d nachgeholt. Dabei ist hervorzuheben, dass die Vollzugsbehörden nur in Fällen besonderer Tragweite von diesem Parteirecht Gebrauch machen werden.</p>
	<p>e. bei Straftaten im Zusammenhang mit den Covid-19-Härtefallmassnahmen für Unternehmen: der zuständigen Direktion,</p>	<p>Der auf den 31. Dezember 2022 aufgehobene Art. 12 Abs. 7 des Covid-19-Gesetzes (SR 818.102) sah hinsichtlich der Covid-19-Härtefallmassnahmen für Unternehmen vor, dass die Kantone zur Erfüllung ihrer Aufgaben selbstständig Zivil- und Strafverfahren bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten einleiten und führen und sich in Strafverfahren als Privatkläger konstituieren konnten, und dabei sämtliche damit verbundenen Rechte und Pflichten hatten. Lit. e führt die Regelung von Art. 12 Abs. 7 Covid-19-Gesetz im kantonalen Recht</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		<p>fort, denn es werden weiterhin Strafverfahren zu den kantonalen Härtefallmassnahmen geführt. Konsequenterweise soll die zuständige Behörde demnach auch weiterhin über die Parteirechte verfügen, die ihr bis zum 31. Dezember 2022 gemäss Art. 12 Abs. 7 Covid-19-Gesetz zukam.</p>
	<p>f. bei Verstössen gegen Art. 146 und 148 a StGB, wenn Sozialhilfe- oder Fürsorgeleistungen betroffen sind, sowie gegen § 48 b des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981: den Sozialhilfeorganen.</p>	<p>Lit. f übernimmt die geltende Regelung von § 48 c des Sozialhilfegesetzes (SHG; LS 851.1). Gleichzeitig wird präzisiert, dass die Sozialhilfeorgane bei Betrug (Art. 146 StGB) und beim unrechtmässigen Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe (Art. 148 a StGB) nur Parteistellung haben, soweit von den Delikten tatsächlich Sozialhilfe- oder Fürsorgeleistungen betroffen sind. In den übrigen Fällen haben Behörden kein Interesse an einer Parteistellung.</p> <p>Den einzufügenden Begriff «Sozialhilfeleistungen» kennen §§ 3 b Abs. 2, 7 Abs. 1 lit. d, 24 Abs. 1 Einleitungssatz, 24a Abs. 1, 47 a Abs. 1 lit. a, 47 b Abs. 1, 47 c Abs. 2 lit. c SHG. Der Begriff «Fürsorgeleistungen» findet sich in § 5 b Abs. 1 und 2 SHG.</p>
	<p>² Im Übrigen können Behörden und Amtsstellen, die in Wahrung der ihrem Schutz anvertrauten Interessen Strafanzeige erstattet haben, gegen Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen Beschwerde erheben.</p>	<p>Abs. 2 entspricht inhaltlich dem heute geltenden § 154 GOG.</p>
	<p>II. Das Straf- und Justizvollzugsgesetz vom 19. Juni 2006 wird wie folgt geändert:</p>	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
-----------------	------------	---------------

A. Zuständigkeiten

Grundsatz

§ 14. ¹ Der Direktion obliegen alle im Zusammenhang mit dem Vollzug strafrechtlicher Sanktionen anfallenden Aufgaben und Entscheide, die nicht ausdrücklich anderen Instanzen übertragen sind.

² Der Regierungsrat bezeichnet die Angelegenheiten, deren Erledigung er einer Amtsstelle überträgt.

³ Im Verfahren bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts nach Art. 363–365 StPO kommt Parteistellung zu:

- a. der Staatsanwaltschaft,
- b. der Jugendanwaltschaft, wenn sie ein Verfahren gemäss Art. 3 Abs. 2 JStG geführt hat.

Grundsatz

§ 14. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Im Verfahren bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts nach Art. 363–365 StPO richten sich Parteirechte der Staatsanwaltschaft, der Jugendanwaltschaft und der für den Vollzug zuständigen Behörde nach § 154 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG).

Abs. 3 wird inhaltlich ersetzt durch den Verweis auf den Haupterlass. Es kann diesbezüglich und hinsichtlich der Parteirechte der Vollzugsbehörde auf die obigen Erläuterungen zu E-§ 154 Abs. 1 lit. a GOG verwiesen werden.

III. Das Kantonale Tierschutzgesetz vom 2. Juni 1991 wird wie folgt geändert:

Titel:

Titel:



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
Kantonales Tierschutzgesetz	Kantonales Tierschutzgesetz (KTSchG)	Abkürzungen von Gesetzen erleichtern die Zitierung in der Praxis erheblich. Analog zur Kantonalen Tierschutzverordnung (KTSchV; LS 554.11) und zum Tierschutzgesetz des Bundes (TSchG; SR 455) wird neu die Abkürzung «KTSchG» für das Kantonale Tierschutzgesetz eingeführt.
VI. Verschiedene Bestimmungen		
<i>Strafprozess</i>	<i>Parteirechte in Strafverfahren</i>	Die geltende Marginalie wird angepasst, um den Regelungsinhalt zu verdeutlichen: Es geht nicht um den Strafprozess als solchen, der in der StPO geregelt ist, sondern um die Parteirechte von Behörden im Strafverfahren.
§ 17. In Strafverfahren wegen Verletzung von Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung hat die zuständige Direktion volle Parteirechte im Sinne von Art. 104 Abs. 2 StPO.	§ 17. Die Parteirechte der zuständigen Direktion in Strafverfahren richten sich nach § 154 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010.	Die geltende Regelung wird in den Haupterlass überführt, weswegen der Verweis genügt.
IV. Das Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert:		
H. Strafbestimmungen und Parteirechte		
<i>Parteirechte in Strafverfahren</i>	<i>Parteirechte in Strafverfahren</i>	
§ 48 c. Die Sozialhilfeorgane haben in Strafverfahren wegen Verletzung von § 48 b, Art. 146 oder 148 a StGB volle Parteirechte im Sinne von Art. 104 Abs. 2 StPO.	§ 48 c. Die Parteirechte der Sozialhilfeorgane in Strafverfahren wegen Verstössen gegen Art. 146 und 148 a StGB, wenn Sozialhilfe- oder Fürsorgeleistungen betroffen sind, sowie gegen § 48 b dieses Gesetzes richten sich nach § 154 des Gesetzes über die Gerichts- und	Die geltende Regelung wird in den Haupterlass überführt, weswegen der Verweis genügt. Zugleich wird präzisiert, dass die Sozialhilfeorgane bei Verletzung von Art. 146 und 148 a StGB nur Parteistellung haben, soweit von den Delikten tatsächlich Sozialhilfe- oder Fürsorgeleistungen betroffen sind. Es kann im Übrigen auf § 154 Abs. 1 lit. f GOG verwiesen werden.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010.	
	V. Das kantonale Waldgesetz vom 7. Juni 1998 wird wie folgt geändert:	
<i>Titel:</i>	<i>Titel:</i>	
Kantonales Waldgesetz	Kantonales Waldgesetz (KWaG)	Beim Kantonalen Waldgesetz wird ebenfalls eine Abkürzung eingeführt. Analog zur Kantonalen Waldverordnung (KWaV; LS 921.11) und zum Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz; WaG; SR 921.0) wird für das Kantonale Waldgesetz die Abkürzung «KWaG» gewählt.
VII. Strafbestimmungen		
<i>Strafverfahren</i>	<i>Strafverfahren</i>	
§ 35. ¹ Die Angehörigen des Forstdienstes sind zur Anzeige von Widerhandlungen gegen dieses Gesetz verpflichtet.	§ 35. Abs. 1 und 2 unverändert.	
² Die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen ist Sache der Statthalterämter.		
	³ Die Parteirechte der zuständigen Direktion in Strafverfahren richten sich nach § 154 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010.	Abs. 3 ist als Verweis neu einzufügen, weil ansonsten der irreführende Eindruck entstehen könnte, es seien sämtliche, das Strafverfahren betreffende Bestimmungen in § 35 wiedergegeben. Im Übrigen kann auf die Erläuterungen zu E-§ 154 Abs. 1 lit. c GOG verwiesen werden.

**Geltendes Recht****Vorentwurf****Erläuterungen****VI. Das Kantonale Jagdgesetz vom 1. Februar 2021
wird wie folgt geändert:****B. Jagdberechtigung und Jagdpässe***Ausschluss von der Jagd*

§ 10. ¹ Von der Jagd ist ausgeschlossen, wer

- a. die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 lit. a–c nicht mehr erfüllt,
- b. durch rechtskräftiges Strafurteil von der Jagdberechtigung ausgeschlossen ist,
- c. aufgrund der Gesetzgebung oder eines gerichtlichen oder behördlichen Entscheids keine Waffen besitzen oder erwerben kann,
- d. die Schusswaffe unvorsichtig führt,
- e. wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlich begangenen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist,
- f. wiederholt in angetrunkenem Zustand oder unter Betäubungs- oder Arzneimitteleinfluss im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 jagt.

Ausschluss von der Jagd

§ 10. Abs. 1–4 unverändert.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten gemäss Abs. 1 lit. f in einer Verordnung.</p>		
<p>³ Von der Jagd kann ausgeschlossen werden, wer einmal wegen schwerer oder mehrmals wegen leichter Verletzung der Tierschutzgesetzgebung, von Jagd- und Fischereivorschriften oder wegen Missachtung von jagdlichen Vorschriften im Zusammenhang mit seuchenpolizeilichen Massnahmen bestraft worden ist.</p>		
<p>⁴ Bei einem Ausschluss nach Abs. 1 lit. c–f und Abs. 3 verfügt die Direktion eine ein- bis zehnjährige Sperre.</p>		
<p>⁵ In Strafverfahren wegen Verletzung von Bestimmungen der Jagd- und Fischereigesetzgebung hat die Direktion volle Parteirechte im Sinne von Art. 104 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007.</p>	<p>⁵ In Strafverfahren wegen Verletzung von Bestimmungen der Jagd- und Fischereigesetzgebung richten sich die Parteirechte der zuständigen Direktion nach § 154 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010.</p>	<p>Der Regelungsinhalt von Abs. 5 wird in den Haupterlass überführt, weswegen der Verweis genügt. Vgl. die Erläuterungen zu § 154 Abs. 1 lit. c GOG.</p>
	<p>VII. Das Wassergesetz vom 12. Dezember 2022 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>D. Rechtsschutz und Strafbestimmungen</p>		
<p><i>Strafbestimmungen</i></p>	<p><i>Strafbestimmungen</i></p>	
<p>§ 125. ¹ Unter Vorbehalt der Anwendung des Strafbuches und der Wassergesetzgebung des Bundes wird mit Busse bis Fr. 100 000 bestraft, wer vorsätzlich</p>	<p>§ 125. Abs. 1–6 unverändert.</p>	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none">a. Bauten oder Anlagen in oberirdischen Gewässern oder im Gewässerraum bzw. Uferstreifen ohne Bewilligung erstellt oder ändert (§§ 24 und 129),b. in Gefahrengebieten die angeordneten Objektschutzmassnahmen nicht fristgerecht ergreift (§ 33),c. gewässerschutzrechtliche Bewilligungspflichten missachtet (§ 44),d. private Abwasseranlagen trotz Aufforderung der Gemeinde nicht fristgerecht saniert (§ 54 Abs. 2),e. gewässernutzungsrechtliche Konzessions- oder Bewilligungspflichten missachtet (§§ 68 ff.)f. Anordnungen der Gemeinden im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Wasserversorgungsunternehmen missachtet (§ 95 lit. f),g. Auskunftspflichten verletzt oder behördliche Kontrollen behindert oder vereitelt (§ 108 Abs. 1 und 2),h. gegen eine gestützt auf dieses Gesetz oder ausführende Erlasse ergangene Verfügung verstösst.		
<p>² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis Fr. 50 000 bestraft.</p>		
<p>³ Wer aus Gewinnsucht handelt, wird mit Busse bis Fr. 500 000 bestraft.</p>		
<p>⁴ Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.</p>		

**Geltendes Recht****Vorentwurf****Erläuterungen**

⁵ Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben gelten Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht.

⁶ Juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Inhaberinnen und Inhaber von Einzelunternehmen haften solidarisch für Bussen und Kosten, die ihren Organen oder Hilfspersonen auferlegt werden. Im Verfahren stehen ihnen die gleichen Rechte wie den Beschuldigten zu.

⁷ In Strafverfahren wegen Verletzung von Bestimmungen der Wassergesetzgebung des Bundes und dieses Gesetzes hat die Direktion die Parteirechte im Sinne von Art. 104 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007.

⁷ In Strafverfahren wegen Verletzung von Bestimmungen der Wassergesetzgebung des Bundes und dieses Gesetzes richten sich die Parteirechte der zuständigen Direktion nach § 154 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010.

Der Regelungsinhalt von Abs. 7 wird in den Haupterlass überführt, weswegen der Verweis genügt. Vgl. die Erläuterungen zu § 154 Abs. 1 lit. c GOG.

VIII. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.